

## Verordnung zum Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechteverordnung, BRV)

Vom 23. Juni 2020 (Stand 1. Januar 2021)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 <sup>1)</sup>, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P200905](#),

*beschliesst:*

### § 1 *Dienstleistungen im Internet*

<sup>1</sup> Die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet gemäss § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 müssen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den nationalen Informatikstandards, insbesondere den eCH-Accessibility-Standards, eingerichtet sein.

### § 2 *Bezeichnung der klage- und beschwerdeberechtigten Organisationen*

<sup>1</sup> Klage- und beschwerdeberechtigt gemäss § 10 BRG sind Pro Infirmis Basel-Stadt (BS), Dorneck und Thierstein (SO) und das Behindertenforum Region Basel.

### § 3 *Fachstelle und Begleitgruppe*

<sup>1</sup> Die Fachstelle gemäss § 13 BRG ist im Präsidialdepartement angesiedelt.

<sup>2</sup> Die Fachstelle zieht eine Begleitgruppe bei.

<sup>3</sup> Die Departemente und die Einwohnergemeinden bestimmen jeweils eine Vertretung und eine Stellvertretung, welche Einsitz in der Begleitgruppe hat. Die Aufgaben der Begleitgruppe können auch von einem bestehenden Gremium wahrgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Fachstelle und die Begleitgruppe berufen bei Bedarf einen Beirat ein, zusammengesetzt insbesondere aus Mitgliedern der Verwaltung, der Wirtschaft, der Politik und Betroffenen- und Angehörigenorganisationen.

### *Schlussbestimmung*

Die Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>1)</sup> SG [140.500](#)